

Stellplätze- und Garagen-Verordnung - 2017

Verordnung der Gemeinde Tux über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux hat mit Beschluss vom 21. Februar 2017 aufgrund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 - TBO 2011, LGBl. Nr. 57, zuletzt geändert durch das LGBl Nr. 94/2016, folgende Verordnung über die Errichtung von Stellplätzen und Garagen beschlossen:

§ 1

(1) Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartende Anzahl an Kraftfahrzeugen der ständigen Benutzer und Besucher der betreffenden baulichen Anlage, außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe, einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

(2) Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellplätzen nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 m, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich auf Dauer gewährleistet ist. In der Baubewilligung kann eine geringere Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist.

§ 2

(1) Unter Bedachtnahme auf die örtlichen Erfordernisse der Gemeinde Tux wird die Anzahl der jeweils erforderlichen Stellplätze oder Garagen nach Abs. 1 erster Satz für folgende Arten von baulichen Anlagen festgelegt:

Art der baulichen Anlagen	Mindestanzahl der Stellplätze
1. Wohnbauten	
1.1 je Wohnung unter 60 m ²	1 Stellplatz
1.2 je Wohnung zwischen 60 m ² und 110 m ²	2 Stellplätze
1.3 je Wohnung mit über 110 m ²	3 Stellplätze
1.4 Wohnhäuser mit mehr als 3 Wohnungen	Berechnung der Mindestanzahl laut 1.1 bis 1.3
1.5 Apartments- bzw. Ferienwohnungen: je Apartment unter 50 m ²	1 Stellplatz
1.6 je Apartment über 50 m ²	2 Stellplätze

2. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
2.1 Privatzimmervermietung: Je 2,5 Betten	1 zusätzlicher Stellplatz
2.2 Hotels und Pensionen ohne Restaurationsteil je 2,5 Gästebetten	1 Stellplatz
2.3 Hotels und Pensionen mit Restaurationsteil je 2,5 Gästebetten zusätzliche Sitzplätze im Restaurant: für je 7 Sitzplätze	1 Stellplatz 1 Stellplatz
2.4 Restaurants, Cafes, Tanzlokale, Ausflugsgaststätten je 10 m ² Nutzfläche der Gasträume	1 Stellplatz
2.5 Personalzimmer, Personalwohnungen, Personalwohnhäuser: je 2,5 Personalbetten	1 Stellplatz
3. Verkaufsstätten	
3.1 Läden, Geschäftshäuser je 20 m ² Nutzfläche der Verkaufsräume	1 Stellplatz, mindestens jedoch 3 Stellplätze
3.2 zusätzlich für je 3 Beschäftigte	1 Stellplatz
4. Gewerbliche Anlagen:	
4.1 Industrie- und Gewerbebetriebe: je 50 m ² Betriebsfläche oder je 3 Beschäftigte	1 Stellplatz, mindestens jedoch 3 Stellplätze
4.2 Dienstleistungsbetriebe (Friseure, Kosmetiker u. dgl.) je Dienstleistungsplatz je 3 Beschäftigte	1 Stellplatz, mindestens jedoch 3 Stellplätze 1 Stellplatz
5. Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume	
5.1 Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Arztpraxen u.dgl.: je 20 m ² Betriebsfläche	1 Stellplatz, mindestens aber 3 Stellplätze
5.2 Schwimm-, Hallenbäder je 50 m ² Hallenfläche	2 Stellplätze, mindestens aber 3 Stellplätze

(2) Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie

b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.
Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

(3) Sofern für die Ermittlung der Anzahl der Abstellmöglichkeiten verschiedene Berechnungen vorgesehen sind, ist jene maßgeblich, die die höhere Anzahl an Abstellmöglichkeiten ergibt. Ergibt die ermittelte Anzahl der Stellplätze eine Dezimalstelle, so ist diese aufzurunden.

(4) Bei Wohnanlagen im Sinne des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 - TBO 2011 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen oben genannten Höchstzahl nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

§ 3

Entsteht durch die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, gem. § 2 ein Bedarf von mehr als 15 Stellplätzen, müssen diese mindestens zu 2/3 in Form von unterirdischen Garagen oder Parkdecks errichtet werden.

Diese Regelung wird in Ansehung des knappen Baugrundes in der Gemeinde Tux getroffen und gilt im Bauland nach § 37 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, auf Sonderflächen nach § 43 Absatz 1 lit. b TROG 2011, auf Sonderflächen nach § 48 TROG 2011 und Vorbehaltsflächen nach § 52 TROG 2011.

§ 4

Die Gemeinde wird ermächtigt, für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 - TBO 2011 erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist am 10.03.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Garagen- und Stellplätzeverordnung (Gemeinderatsbeschlüsse vom 17.12.2002 und vom 11.2.2003) außer Kraft.

(VO-Prüfung Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht vom 27.3.2017, GZ RoBau-2-934/4/4-2017)